

Freizeitpass des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Geislingen

Diesen Freizeitpass bitte sorgfältig durchlesen und ausfüllen! Sollte er nicht ausgefüllt und unterschrieben bei Reiseantritt vorliegen, ist eine Teilnahme nicht möglich! So haben die Verantwortlichen der Freizeit wichtige Informationen über die Teilnehmer/innen und können ihre Aufgaben im Rahmen der Aufsichtspflicht wahrnehmen. **Alle Angaben werden im Sinne des Datenschutzes behandelt.**



Teilnehmer/in (TN)

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer	PLZ und Wohnort	
Telefonnummer (mit Vorwahl)	Mobiltelefonnummer	
Emailadresse	Vegetarisches Essen	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Besonderheiten bei Ernährung (Allergien, Unverträglichkeiten etc.)		

Sorgeberechtigte/r (SB)

Namen <u>aller</u> Sorgeberechtigten:		
Straße und Hausnummer	PLZ und Wohnort	
Telefonnummer (mit Vorwahl) (privat)	Mobiltelefonnummer	
Emailadresse	Telefonnummer (mit Vorwahl) (tagsüber)	
Ferienadresse (Wo bei Bedarf der/die SB zu erreichen ist.)		
Gültig von	bis	Straße und Hausnummer
PLZ, Wohnort		Land
Vollständige Telefonnummer (Land+Ortsvorwahl+Telefonnummer)		Mobiltelefonnummer

Krankenkasse (Bitte Versicherungskarte im Original, soweit vorhanden, bei der Abfahrt den Mitarbeiter/innen geben!)

<input type="checkbox"/> Gesetzliche Krankenversicherung	<input type="checkbox"/> Private Krankenversicherung
Name des Versicherungsnehmers	Geburtsdatum
Name der Krankenversicherung	Krankenversichertennummer

Hausarzt

Name	Vorname	
Straße und Hausnummer	PLZ und Wohnort	Telefonnummer (mit Vorwahl)

Impfschutz (Bitte den Impfpass oder eine Kopie des Impfpasses bei der Abfahrt den Mitarbeiter/innen geben!)

Tetanusimpfung (Wundstarrkrampf)		
Der/die TN wurde bereits geimpft	<input type="checkbox"/> JA Datum:	<input type="checkbox"/> NEIN
FSME Schutzimpfung („Zeckenimpfung“) (Jeder Zeckenbiss wird dokumentiert und mit diesen Unterlagen zu ihrer Info wieder an sie weitergeleitet)		
Der/die TN wurde bereits geimpft	<input type="checkbox"/> JA Datum:	<input type="checkbox"/> NEIN
Zecken dürfen mit Hilfe einer Zeckenzange/-karte entfernt werden	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Im Fall eines Zeckenbisses bitte ich um telefonische Rücksprache	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN

Krankheiten, Allergien etc.

Z.B. Krankheiten (Asthma, Herzfehler, Stoffwechselerkrankungen etc.), Allergien, Unverträglichkeiten, besonders zu beachten (Zahnsperre tragen, Bettnässen, Heimwehneigung, Verhaltensauffälligkeiten etc.), Sonstiges
--

Medikamente

Regelmäßig oder bei Bedarf einzunehmende Medikamente, die der/die TN selbstständig einnimmt und <u>nicht</u> über die Freizeitmitarbeiter verabreicht werden (evtl. mit Dosierung und Zeitpunkt).	1.			
	2.			
	3.			
Ich beauftrage die Freizeitmitarbeiter dem/der TN folgende Medikamente zu verabreichen (z.B. Asthmamedikamente, Antihistamine etc.)				
Medikamentenart	Wie oft	Wann (Tageszeit)	Dosierung	Art der Verabreichung

Badeerlaubnis (Zutreffendes bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Ja (Unter Aufsicht von Mitarbeiter/innen ohne Rettungsschwimmerausbildung)	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Schwimmer/in	<input type="checkbox"/> Nichtschwimmer/in
Schwimmabzeichen (z.B. Freischwimmer- oder Jugendschwimmabzeichen Silber oder Gold, Rettungsschwimmer, ...)	

Schwimmweste

Bei Freizeiten auf dem Wasser werden für alle Personen Schwimmwesten mitgeführt. Die Schwimmwesten müssen nach Ermessen der Mitarbeiter/innen (z.B. in Gefahrensituationen) angelegt werden. Wenn Sie jedoch möchten, dass der/die TN immer eine Schwimmweste trägt, kreuzen Sie bitte das Folgende an:

Der/die TN muss immer eine Schwimmweste tragen.

Fahrradfahren

Bei einer Fahrradfreizeit muss der/die TN einen Fahrradhelm tragen!

Erlebnispädagogische Maßnahmen

Der/die TN darf an erlebnispädagogischen Maßnahmen teilnehmen (z.B. Abseilen mit Sicherung, Klettern mit Sicherung, Kistenstapeln mit Sicherung etc.) JA NEIN

Sonstige Bemerkungen

Einverständniserklärung

Der/die TN (Teilnehmer/in) ist von dem/der bzw. den SB (Sorgeberechtigten) angewiesen worden, den Anordnungen der Verantwortlichen der Freizeitmaßnahme Folge zu leisten. Eine Haftung bei selbstständigen Unternehmungen, die nicht von den Verantwortlichen der Freizeitmaßnahme angesetzt sind, übernimmt/ übernehmen der/die SB selbst.

Mir ist bekannt, dass der/die TN auf Kosten der SB nach Hause geschickt werden kann, wenn sein/ihr Verhalten die Freizeit- bzw. Jugenderholungsmaßnahme gefährdet oder die Durchführung unmöglich macht oder wenn er/sie sich durch sein/ihr Verhalten selbst gefährdet.

Ich/wir versichere/versichern, dass der/die TN an keiner ansteckenden Krankheit leidet und frei von Ungeziefer (z.B. Kopfläuse, Flöhe) ist. Das **Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz** (ist diesem Freizeitpass beigelegt und wird nicht mit dem Freizeitpass abgegeben) habe ich gelesen und den/die TN entsprechend belehrt.

Mir/uns ist bekannt, dass während der Freizeitmaßnahme die TN im Rahmen des Programms freie Zeit haben, in der sie selbstständig und ohne direkte Aufsicht unterwegs sein dürfen. Alter und Entwicklungsstand der TN werden dabei berücksichtigt.

Für abhanden gekommene oder verlorene Gegenstände, die dem/der TN gehören, wird keine Haftung übernommen.

Mir/uns ist bekannt, dass auf den Freizeiten des ejw Bezirk Geislingen das Jugendschutzgesetz zwingend eingehalten wird.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir als SB für die Abholung des/der TN nach Ende der Freizeit am vereinbarten Ankunftsort und zur vereinbarten Ankunftszeit (ist der Freizeitausschreibung zu entnehmen) selber Sorge zu tragen haben.

Die Teilnahme- bzw. Reisebedingungen des ejw Bezirk Geislingen/Steige (sind der Freizeitausschreibung zu entnehmen) sind Bestandteil dieser Einverständniserklärung.

Ich/wir habe/n von diesen Informationen Kenntnis genommen und den/die TN entsprechend informiert.

Datum

Unterschrift/en aller Personensorgeberechtigten

Merkblatt zum Infektionsschutz

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) aufsucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** und Komplikationen zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, das Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden).
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte; Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernst-**

haften Erkrankungen Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- und Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigllenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Falle muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns **benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Quelle: ROBERT KOCH INSTITUT, Berlin 2003 (www.rki.de)